

Eingemeindungsvertrag

§ 1

Die Gemeinde Gerolfing wird mit Wirkung vom 01.07.1972 in die Stadt Ingolstadt eingegliedert.

§ 2

Die bisherige Ortsbezeichnung "Gerolfing" bleibt erhalten. Als Stadtteil der Stadt Ingolstadt führt die ehemalige Gemeinde Gerolfing die Bezeichnung "Ingolstadt-Gerolfing".

§ 3

Die Stadt Ingolstadt tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin mit dem 01.07.1972 in alle Rechte und Pflichten, insbesondere in die bestehenden Verträge, der Gemeinde Gerolfing ein.

§ 4

Die Bürger der Gemeinde Gerolfing werden mit der Umgliederung Bürger der Stadt Ingolstadt. Die Bürger und Einwohner der Gemeinde Gerolfing haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger und Einwohner der Stadt Ingolstadt, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

§ 5

Bis zur nächsten regelmäßigen Stadtratswahl nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird die Gemeinde Gerolfing im Stadtrat der Stadt Ingolstadt entsprechend der im 1. Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung (Änderung des Art. 66 der Gemeindeordnung) vorgesehenen Regelung vertreten.

§ 6

Sämtliche Bedienstete der Gemeinde Gerolfing (Angestellte und Arbeiter) werden von der Stadt Ingolstadt ohne Unterbrechung ihrer

Dienstzeit mit allen Rechten und Anwartschaften aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis zu den gleichen Bedingungen übernommen und weiterbeschäftigt, wie sie für die Bediensteten der Gemeinde Gerolfing im Zeitpunkt der Eingliederung bestanden haben. Die Stadt Ingolstadt verpflichtet sich, in ihrem Stellenplan entsprechende Planstellen zu schaffen. Den übernommenen Bediensteten darf infolge der Eingliederung der Gemeinde Gerolfing ein finanzieller Nachteil nicht entstehen.

§ 7

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Gerolfing außer Kraft; zum gleichen Zeitpunkt tritt das Ortsrecht der Stadt Ingolstadt in Kraft, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. In Kraft tritt insbesondere zu diesem Zeitpunkt die Wasserabgabesatzung der Stadt Ingolstadt vom 17.10.1962.

(2) Bezüglich der Hausmüllabfuhr verbleibt es bis zur Übernahme der Müllabfuhr durch die Stadt Ingolstadt bei der bisherigen Regelung.*

(3) Die von der Gemeinde Gerolfing begonnenen Straßenbaumaßnahmen werden nach der Satzung der Gemeinde Gerolfing über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages nach dem BBauG abgerechnet.

(4) Die bisher geltenden Grabgebühren werden für die Dauer von 18 Jahren aufrechterhalten.

(5) Die begonnenen Bebauungspläne sind zügig nach der bisherigen Planung fortzuführen.

(6) Die Flurbereinigung in Ried samt den sonst einbezogenen Flächen wird wie beantragt durchgeführt.

(7) Die bestehenden und zukünftigen Wohngebiete werden nach Kräften vor Luftverschmutzung und Lärmbelästigung geschützt.

(8) Bei weiteren Kiesentnahmen in der Flur Gerolfing soll Kies oder Einfüllmaterial nur auf der Umgehungsstraße transportiert werden.

(9) Die Jagdgenossenschaft Gerolfing bleibt erhalten. Das Jagdrevier bleibt unverändert.

* Seit 01.01.1977 gelten die Satzungen Nr. 110 und 111 in ihren jeweils gültigen Fassungen.

§ 8

Die Freiwillige Feuerwehr Gerolfing bleibt als Verein erhalten. Sie wird organisatorisch in die Freiwillige Feuerwehr Ingolstadt eingegliedert.

§ 9

Die Stadt Ingolstadt verpflichtet sich, begonnene Baumaßnahmen der Gemeinde Gerolfing fertigzustellen. Es sind dies

1. die Erweiterung des Schulhauses und der Turnhallenneubau sowie der Schulsportanlage im Rahmen der oberbehördlichen Richtlinien;
2. der Ausbau der Kreisstraße IN 18 in verkehrsgerechter Weise (spätestens bis 1974);
3. der Ausbau der Schulstraße, der Straßen "Am Stadtweg", "Am Bach", der Birkenstraße, der Ingolstädter Straße und der Dünzlauer Straße (1972); der Hauptstraßenabschlußausbau, Eichenwaldstraße, Auf der Heide, Bergstraße und Steingasse (1973); der Rest der Innerortsstraßen sowie die Siedlungsstraßen im Baugebiet "Galgenberg" (bis 1975) ;
4. in den folgenden Jahren sollen die gesamten vorhandenen Siedlungsstraßen ausgebaut werden;
5. Kanalisierung der in Ziffer 4 genannten Straßen vor Straßenausbau ;
6. Errichtung des Feuerwehrhauses an der vorgesehenen Stelle;
7. Errichtung von Omnibuswartehäuschen an den Omnibushaltestellen.

§ 10

Das Grundstück Fl.-Nr. 1937 ist zweckgebunden für die Einrichtung eines Kinderspielplatzes oder für andere öffentliche Belange zu verwenden. Die vorhandenen und geplanten Kinderspielplätze sind zu erhalten.

§ 11

(1) Die Stadt Ingolstadt verpflichtet sich, dem FC Gerolfing die Benutzung der neuen Schulsportanlage, deren Ausbau die Stadt Ingolstadt in § 9 dieser Vereinbarung übernommen hat, zu gestatten und diesem Verein die Benutzung der Umkleieräume und der Sonderräume bei der Schulsportanlage zu erlauben.

(2) Das alte Schulhaus ist zum Nutzen der Bürger der ehemaligen Gemeinde Gerolfing zu erhalten, insbesondere für Zwecke der Erwachsenenbildung.

(3) Der Kiesweiher im Schafirr muß als Badeweiher erhalten bleiben.

(4) In der Flur Gerolfing anfallendes Brennholz soll vorzugsweise den Bürgern der ehemaligen Gemeinde Gerolfing zum Kauf angeboten werden.

§ 12

Die Stadt Ingolstadt verpflichtet sich, die Schulsprengleiteilung im Gebiet der Gemeinde Gerolfing so zu regeln, daß die dortige Schule mindestens als Grundschule nach den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen erhalten bleibt.

§ 13

Der gemeindliche Friedhof Gerolfing und seine im Bebauungsplan vorgesehene Erweiterungsfläche ist als Begräbnisstätte zu erhalten bzw. auszubauen. Er steht nach wie vor im gleichen Umfang wie bisher den Bürgern der ehemaligen Gemeinde Gerolfing zur Verfügung.

§ 14

Bezüglich der Hausschlachtungen verbleibt es bei der bisherigen Regelung der Gemeinde Gerolfing.

§ 15

Sprechstunden sind insbesondere wegen der Insassen des Altersheimes nach Bedarf in Gerolfing abzuhalten.

§ 16

Bis zum Wirksamwerden dieser Vereinbarung verpflichten sich die Vertragsteile, Rechtshandlungen, die den Inhalt dieser Vereinbarung berühren, nur im gegenseitigen Einvernehmen vorzunehmen.

§ 17

(1) Diese Vereinbarung tritt im Innenverhältnis bezüglich der Vorschrift des § 16 nach Zustimmung durch die Bayerische Staatsregierung sowie der Zustimmung des Landtages bezüglich der Eingliederung der Gemeinde Gerolfing im Rahmen der Neugliederung Bayerns in Landkreise und kreisfreie Städte in Kraft.

(2) Im übrigen tritt die Vereinbarung mit dem 01.07.1972 in Kraft.